

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2024 für das Arbeitsgericht Celle

A. Kammerverteilung

1. Kammer: Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Rönna

Vertreterin: Vorsitzende der 2. Kammer

Zuständigkeit:

- Alle entsprechend der Geschäftsverteilung am Gerichtssitz in Celle und alle für den ehemaligen Gerichtstag Walsrode anfallenden Sachen
- Güterichterverfahren
- Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht
- Bibliotheksangelegenheiten
- Liegenschaftsangelegenheiten

2. Kammer: Vorsitzende: Richterin Klüver

Vertreterin: Vorsitzende der 3. Kammer

Zuständigkeit:

- Alle entsprechend der Geschäftsverteilung am Gerichtssitz in Celle und für den ehemaligen Gerichtstag Soltau anfallenden Sachen

3. (Hilfs-) Kammer: Vorsitzende: Richterin Wheeler

Vertreterin: Vorsitzende der 1. Kammer

Zuständigkeit:

- Alle entsprechend der Geschäftsverteilung am Gerichtssitz in Celle und für den ehemaligen Gerichtstag Soltau anfallenden Sachen

B. Wahrnehmung der richterlichen Tätigkeit

I. Klagen

1. Alle Klagen - als solche gelten auch Prozesskostenhilfverfahren - werden von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in eine gemeinsame Geschäftsverteilungsliste sowie in getrennt für jede Kammer zu führende Prozessregister eingetragen.
2. Die im Laufe eines Tages eingehenden Klagen werden am Folgetag in alphabetischer Reihenfolge nach der Parteibezeichnung des Klägers in die Verteilungsliste eingetragen.

Dabei werden, beginnend mit der 1. Kammer und in numerischer Reihenfolge fortlaufend,

der 1. Kammer 9 (10%ige Entlastung wegen der Verwaltungstätigkeit) und in jeder zweiten Runde 8 (5%ige Entlastung wegen der Güterichterkoordination für die niedersächsische Arbeitsgerichtsbarkeit) und

der 2. sowie der 3. Kammer jeweils 5

Klagen zugeteilt.

Mit Rücksicht auf die Dienstvereinbarung über die Umsetzung des Allgemeinen Personalentwicklungskonzepts für Proberichterinnen und Proberichter in der Niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit vom 18.10.2021 werden der **Dritten Kammer**

in der Zeit **vom 1.1. bis einschließlich 31.3.2024**

in der jeweils ersten, zweiten und dritten Runde nur 4 und in jeder vierten Runde nur 3 Klagen zugeteilt.

Das Aktenzeichen (laufende Nummer der betreffenden Kammer) ist jeweils zu vermerken. Ist eine Kammer mit Ca-Verfahren im Vorlauf, werden ihr keine weiteren Ca-Verfahren aus dem Gerichtssitz in Celle zugeteilt, bis Gleichstand unter Berücksichtigung der jeweiligen prozentualen Belastungsanteile mit den anderen Kammern erreicht ist (sofortiger Ausgleich).

Bei gleicher Parteibezeichnung des Klägers ist für die Reihenfolge auf den Namen des Beklagten abzustellen.

Dabei gilt für die Verteilung nach Namen Folgendes:

- Natürliche Personen werden nach dem ersten groß geschriebenen Buchstaben des Zunamens,
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder eine Mehrheit von Klägern nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens des Gesellschafters/der Partei mit dem zuerst im Alphabet vorkommenden Buchstaben zugeteilt,
- OHG, KG und Juristische Personen werden nach den Anfangsbuchstaben der Firmenbezeichnung zugeteilt. Klagen neben der OHG und der KG einzelne Gesellschafter, erfolgt die Zuteilung, als wäre nur die Gesellschaft Klägerin.
- Ist der Arbeitgeber eine Behörde, ist der Anfangsbuchstabe der endvertretenen Behörde maßgebend.

Im Falle der Insolvenz wird auf den Namen des Schuldners abgestellt.

Ist bei Firmen der Inhaber nicht bekannt, erfolgt die vorläufige Zuteilung nach dem in der Firma genannten Zunamen. Ist ein Zuname nicht enthalten, richtet sich die Zuteilung nach dem ersten Buchstaben der Firma.

3. Reihenfolge der Zuteilung

a. ehemaliger Gerichtstag Walsrode

Vorab sind die Klagen, bei denen sich der Erfüllungsort (§ 29 ZPO, entsprechendes gilt für § 48 Abs. 1 a ArbGG) in den Samtgemeinden Bomlitz, Fallingbostel, Hodenhagen, Ahlden, Rethem, Schwarmstedt und Walsrode (Altkreis Fallingbostel) befindet oder bei denen der Beklagte seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seinen ständigen Aufenthalt in diesem Bereich hat (ehemaliger **Gerichtstag Walsrode**) der 1. Kammer zuzuteilen.

b. ehemaliger Gerichtstag Soltau

Die Klagen, bei denen sich der Erfüllungsort (§ 29 ZPO, entsprechendes gilt für § 48 Abs. 1a ArbGG) im Bereich der Gemeinden Bispingen, Munster, Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau und Wietzendorf befindet oder bei denen der Beklagte seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seinen ständigen Aufenthalt in diesem Bereich hat (ehemaliger **Gerichtstag Soltau**), sind unter Anrechnung auf vorstehende Quote **abwechselnd der 2. und der 3. Kammer** zuzuteilen. Dies gilt nicht für Zusammenhangssachen im Sinne von B 9., 10., 12. und 13. Diese sind unter Anrechnung auf die Quote der für den Zusammenhang zuständigen Kammer zuzuteilen.

c.

Bei konkurrierender Zuständigkeit der **1., 2. und 3. Kammer** nach den vorstehenden Ziffern 3. I. a. und 3. I. b. bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem Erfüllungsort (§ 29 ZPO, entsprechendes gilt für § 48 Abs. 1a ArbGG), hilfsweise nach dem Wohnsitz/der Niederlassung und äußerst hilfsweise nach dem ständigen Aufenthalt des Beklagten.

d.

Vorrangig zu den Regelungen in B.I.2. und in B.I.3.a. bis c. ist in Fällen des § 32 ZPO die Kammer zuständig, in deren Bezirk die unerlaubte Handlung begangen wurde.

4.

Eingruppierungsprozesse sind abweichend von B.I.2. abwechselnd auf die Kammern zu verteilen und in der Verteilungsliste sowie in den Bemerkungen in den Stammdaten in EurekaFach mit einem der Jahreszahl nachgestellten – E - zu kennzeichnen. Ab der zweiten Runde werden, beginnend mit der 2. Kammer, die übersprungen wird, die Kammern 2. und 3. abwechselnd bei der Zuteilung berücksichtigt. In jeder 8. Runde wird Kammer 1. bei der Zuteilung übergangen.

Zu den Eingruppierungsprozessen im Sinne von Satz 1 zählen - unabhängig von der konkreten Antragstellung (wie z. B. Leistungs- oder Feststellungsantrag) - alle Klagen, die materiell-rechtlich eine Änderung der Vergütungsgruppe im Tarifrecht betreffen. Dies gilt für alle öffentlichen, privaten oder kirchlichen Arbeitgeber einschließlich der Einrichtungen des Diakonischen Werks.

5.

Klagen im Zusammenhang mit betrieblicher Altersversorgung sind entsprechend dem vorstehenden (Ziff. 4.) Verteilschlüssel auf die Kammern zu verteilen und in der Verteilungsliste sowie in den Bemerkungen in den Stammdaten in EurekaFach mit einem der Jahreszahl nachgestellten - B - zu kennzeichnen

6.

Klagen im Zusammenhang mit der Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit und/oder der Lage der Arbeitszeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) sind entsprechend dem vorstehenden (Ziff. 4.) Verteilschlüssel auf die Kammern zu verteilen und in der Verteilungsliste sowie in den Bemerkungen in den Stammdaten in EurekaFach mit einem der Jahreszahl nachgestellten - Tz - zu kennzeichnen

7.

Klagen im Zusammenhang mit gleicher Bezahlung von Leih- und Stamarbeitnehmern sind entsprechend dem vorstehenden (Ziff. 4.) Verteilschlüssel auf die Kammern zu verteilen und in der Verteilungsliste sowie in den Bemerkungen in den Stammdaten in EurekaFach mit einem der Jahreszahl nachgestellten - EP - zu kennzeichnen

8.

Wird eine im Sinne des § 10 der Aktenordnung weggelegte Sache wieder aufgenommen oder gemäß § 321 a ZPO fortgeführt, so ist sie nicht als neue Sache in der Verteilliste zu führen, sondern lediglich unter einem neuen Aktenzeichen im Prozessregister der bisherigen Kammer einzutragen.

Das Gleiche gilt für durch Abtrennung neu gebildete Klagen.

9.

Vollstreckungsgegenklagen sind unter Anrechnung auf die Quote der Kammer zuzuteilen, in welcher der betreffende Titel entstanden ist.

10.

Solange ein Rechtsstreit noch ganz oder teilweise in der I. Instanz anhängig ist, sind nachfolgende Rechtsstreite zwischen denselben Parteien unter Anrechnung auf die Quote der Kammer zuzuteilen, in der das erste Verfahren anhängig ist, soweit aus dem Rechtsstreit zu ersehen ist, dass die Sachen in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Ein erledigtes Verfahren gilt bis 24:00 Uhr des Erledigungstages als noch anhängig.

11.

Wird bis zum Schluss des ersten Güteverhandlungstermins festgestellt, dass die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan in die Zuständigkeit der anderen Kammer fällt, ist sie durch Beschluss an diese Kammer abzugeben. Nach Schluss des ersten Güteverhandlungstermins kann eine solche Sache nicht mehr abgegeben werden. Bei Abgabe findet ein sofortiger Ausgleich statt. Die Geschäftsstelle hat den Ausgleich durch einen Strich kenntlich zu machen und dabei das Aktenzeichen der abgebenden Kammer zu vermerken.

12.

Kündigungsschutzverfahren und Verfahren über die Wirksamkeit einer Versetzung, denen wegen derselben personellen Maßnahme ein Beschlussverfahren nach § 103 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BetrVG vorangegangen ist, fallen unter Anrechnung auf die Quote in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, der das vorangegangene

Beschlussverfahren zugeteilt war. Diese Regelung gilt im umgekehrten Fall entsprechend.

13.

Geht nach Anhängigkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes die Hauptsacheklage ein oder umgekehrt, so ist diese der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga-Sache oder die Ca-Sache anhängig ist oder war.

Gehen gleichzeitig Ga-Sache und Hauptsache ein, sind beide Sachen der Kammer zuzuteilen, die für die Ga-Sache zuständig ist.

Entscheidet eine Vorsitzende als Vertreterin in einer Ga- oder BvGa-Sache, so ist sie auch weiterhin unter Anrechnung auf die Quote als Vorsitzende für das Verfahren zuständig.

14.

Sofern in einem anhängigen Ca- oder Ga-Verfahren die Parteien mit den Beteiligten in einem anhängig werdenden BV- oder BVGa-Verfahren identisch sind, ist dieses BV- oder BVGa-Verfahren unter Anrechnung auf die Quote der Kammer zuzuteilen, in der die Ca- oder die Ga-Sache bereits anhängig ist.

15.

Ist eine Sache vom Vertreter eines nach den §§ 41 ff. ZPO abgelehnten Vorsitzenden weiter zu bearbeiten, erfolgt ein sofortiger Ausgleich.

16.

Abweichend von B.I.2. und B.I.3., aber auch bei Klageeingang an verschiedenen Tagen innerhalb eines Monats, werden derselben Kammer Zusammenhangsklagen zugeteilt, wenn:

- 1) Identität einer Partei vorliegt,
- 2) Identität des Lebenssachverhalts gegeben ist.

Identität des Lebenssachverhalts liegt nur vor bei:

- Beendigungs- und Änderungs- sowie Teilkündigung mehrerer Arbeitnehmer aus demselben Grund,

- Leistungsklagen bzw. Feststellungsklagen auf Grund desselben Ereignisses,
- Zahlungsklagen auf Grund desselben tariflichen Anspruchs, Sozialplans oder sonstiger Betriebsvereinbarung,
- Feststellung des Eingreifens von § 613 a BGB aus Anlass einer Betriebsveräußerung - auch als Vorfrage -
- Klagen im Zusammenhang mit Betriebsrenten auf Grund desselben Ereignisses,
- Eingruppierungsklagen, bei denen die Parteien basierend auf derselben Grundfallgruppe um dasselbe Tarifmerkmal streiten bei vergleichbarer Tätigkeit,
- Klagen gemäß § 61 b Abs. 2 ArbGG.

17.

Parallel- und Zusammenhangssachen werden unter Anrechnung auf die Quote der jeweils zuständigen Kammer zugeteilt. Dabei werden bei sofortigem Ausgleich die ersten 10 Sachen als jeweils eine Sache, ab dem 11. Verfahren jeweils 10 Sachen als eine Sache gezählt.

18.

War oder ist der oder die Vorsitzende einer Kammer zuvor als Vorsitzende/r einer Einigungs-, Schieds- oder Schlichtungsstelle bzw. als Mediator/in mit der Angelegenheit oder einer Vorfrage befasst, wird die Sache der anderen Kammer zugewiesen. Diese Regelung ist vorrangig gegenüber der Zuteilungsregel zu B.2. bis B. I. 17.

II. Güterichtertätigkeit

1.

Güterichterin i.S.d. § 54 Abs. 6 ArbGG für die aus der 2. und 3. Kammer an den Güterichter verwiesenen Parteien ist die Direktorin des Arbeitsgerichts Rönau. Güterichterverfahren aus der 1. Kammer werden von den nach dortigem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Güterichtern des Arbeitsgerichts Lüneburg und im Einzelfall von dem nach dortigen Geschäftsverteilungsplan zuständigen

Güterichter anderer Arbeitsgerichte nach vorheriger Zustimmung derselben bzw. des jeweiligen Präsidiums durchgeführt. In Verfahren, in denen die Direktorin des Arbeitsgerichts Celle selbst entscheidungsbefugte Richterin oder aus anderen Gründen von der Tätigkeit als Güterichterin ausgeschlossen ist, wird sie nicht als Güterichterin tätig.

2.

Im Einzelfall führt die Güterichterin mit ihrer Zustimmung Güterichterverfahren anderer Arbeitsgerichte durch, wenn die Parteien mit ihrem Einverständnis für die Güterichterbehandlung hierher verwiesen wurden.

3.

Als Belastungsausgleich wird der Güterichterin pro verwiesenem Güterichterverfahren ein Ausgleich von 2,0 Ca-Verfahren gewährt. Der Ausgleich wird sofort gewährt.

III. Beschluss-, Ga- und AR-Sachen

1.

Ga-, BV-, BVGa- und Verfahren über Anträge auf eine Entscheidung über die Besetzung der Einigungsstelle gemäß § 100 ArbGG sowie AR-Sachen sind abwechselnd auf die Kammern zu verteilen. Die erste im neuen Geschäftsjahr anfallende Sache wird jeweils der Kammer zugeteilt, die bei Fortführung des Geschäftsverteilungsplans des Vorjahres heranzuziehen gewesen wäre. Ab der zweiten Runde werden, beginnend mit der 2. Kammer, die übersprungen wird, die Kammern 2. und 3. abwechselnd bei der Zuteilung berücksichtigt. In jeder 8. Runde wird Kammer 1. bei der Zuteilung übergangen. Auf die Verteilung gem. B. I. Ziff. 4 dieses Geschäftsverteilungsplans wird Bezug genommen.

Die Sachzusammenhangsregelung gem. B.I.16. (Sachzusammenhang bei Eingang mehrerer Verfahren innerhalb eines Monats) gilt entsprechend.

2.

Die Spezialzuständigkeit der Kammer nach ehemaligen Gerichtstagen (B. I. 3.) geht als Spezialregelung vor.

3.

Alle Beschlussverfahren, die eine Anfechtung der Betriebsratswahl in demselben Betrieb betreffen, gehen in die Kammer, in der das erste Beschlussverfahren anhängig geworden ist. Entsprechend ist bei der Anfechtung von Aufsichtsratswahlen und von Sprecherausschusswahlen zu verfahren.

4.

Wegen eines Zusammenhangs mit einem Ca- Verfahren wird auf die Regelung unter B. I. Ziff. 12. dieses Geschäftsverteilungsplans Bezug genommen.

5.

Ist eine Kammer mit BV- oder BVGa-Verfahren im Vorlauf, werden ihr keine weiteren BV- oder BVGa-Verfahren zugeteilt, bis Gleichstand mit der anderen Kammer erreicht ist (sofortiger Ausgleich).

6.

Wird eine Ga- oder BVGa-Sache vertretungsweise erstinstanzlich erledigt, wird auf die Regelung in B. I. Ziff. 13 Bezug genommen.

7.

War oder ist der oder die Vorsitzende einer Kammer zuvor als Vorsitzende/r einer Einigungs-, Schieds- oder Schlichtungsstelle oder als Mediator/in mit der Angelegenheit oder einer Vorfrage befasst, wird die Sache der anderen Kammer zugewiesen. Diese Regelung ist vorrangig gegenüber der Zuteilungsregel zu III. 2. bis III. 5..

IV. Belastungsausgleich

Die Vorsitzenden verständigen sich in der Regel zum Monatsende, spätestens jedoch zum Quartalsende über das Erfordernis und die Art eines Belastungsausgleichs zwischen den Kammern.

V. Richterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Rechtspflegergeschäften

1.

Gehen Geschäfte, die dem Rechtspfleger übertragen sind, in die richterliche Zuständigkeit über, so werden diese von dem oder der für das betreffende Ca- oder Ga-Verfahren zuständigen Vorsitzenden wahrgenommen.

2.

Alle anderen richterlichen Tätigkeiten, die von der obigen Regelung nicht erfasst werden (wie z.B. Tätigkeiten im Mahnverfahren und Tätigkeiten, die das JVEG betreffen), werden in geraden Jahren der Vorsitzenden der 1. Kammer und in den ungeraden Jahren den Vorsitzenden der 1., 2. und 3. Kammer abwechselnd zugeteilt.

Celle, 22.12.2023



Röhnau

Direktorin des Arbeitsgerichts

Celle, 22.12.2023



Klüver

Richterin